

GZ: Geschäftsfall -> Geschäftszahl

ANNEX B

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Förderung von Vorhaben

1. Anzeige- und Verhaltenspflichten.....	2
2. Förderbare und nicht förderbare Kosten.....	3
3. Finanzmanagement des Vorhabens.....	6
4. Vergabe von Aufträgen.....	7
5. Verwaltung beschaffter Güter.....	8
6. Sub-Förderungen.....	9
7. Sichtbarkeit.....	9
8. Berichterstattung.....	10
9. Finanzielle Berichterstattung.....	10
10. Aufbewahrungspflicht.....	12
11. Kontrolle und Prüfungen vor Ort.....	12
12. Evaluierung.....	12
13. Veröffentlichungen.....	13
14. Rechte an Ergebnissen des Vorhabens.....	13
15. Vereinfachte Vertragsänderungen.....	14
16. Besondere Vertragsänderungen.....	14
17. Vorübergehende Aussetzung der Vorhabensdurchführung.....	15
18. Vertragsende und Kündigung.....	15
19. Rückzahlung.....	16
20. Schad- und Klagloshaltung der ADA.....	17
21. Schutz personenbezogener Daten.....	17
22. Mehrzahl an Förderungsnehmern.....	18

1. ANZEIGE- UND VERHALTENSPLICHTEN

1.1. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit

1.1.1. Die Förderung ist wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie zugewendet wird. Der Förderungsnehmer hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und der erforderlichen Umsicht und Sachkenntnis zu handeln.

1.2. Anzeige von Ereignissen mit Auswirkungen auf das Vorhaben

1.2.1. Der Förderungsnehmer hat der ADA alle Ereignisse unverzüglich zu melden, die die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung des Vorhabens erfordern würden.

1.3. Antikorruption und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1.3.1. Eigene Interessen des Förderungsnehmers bzw. seiner Angestellten oder Vertragspartner können die objektive und sachliche Durchführung des Vorhabens im Interesse der ADA beeinträchtigen. Solche Interessenkonflikte können beispielsweise bei persönlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen des Förderungsnehmers bzw. seiner Inhaber, Angestellten oder Vertragspartner mit Zielgruppen oder anderen Vertragspartnern der ADA entstehen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die ADA unverzüglich von jedem bestehenden oder drohenden Interessenkonflikt zu informieren und das weitere Vorgehen mit der ADA abzustimmen. Die ADA wird einen geeigneten Vorschlag des Förderungsnehmers, der den Interessenkonflikt bei gleichbleibender Durchführung des Vorhabens (etwa durch den Austausch betroffener Personen durch gleichermaßen geeignete Angestellte) beseitigt, nicht abschlagen.

1.3.2. Der Förderungsnehmer hat sicherzustellen, dass er und seine Organe und Angestellten oder Vertragspartner, die im Rahmen des Vorhabens betraut werden, es bei der Durchführung des Vorhabens unterlassen, Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile von Dritten zu fordern. Förderungsnehmer dürfen im Rahmen der Durchführung des Vorhabens nur geringwertige Aufmerksamkeiten im orts- und geschäftsüblichen Rahmen von Dritten annehmen bzw. Dritten gewähren. Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile im Hinblick auf eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung oder Ausübung eines ungebührlichen Einflusses auf die Entscheidungsfindung eines Dritten dürfen niemals gewährt bzw. angenommen werden.

1.3.3. Der Förderungsnehmer hat Gesetze oder Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung zu beachten und mit jedem zumutbaren Aufwand Verletzungen dieser Bestimmungen bei der Durchführung des Vorhabens zu verhindern.

1.3.4. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die ADA unverzüglich von jedem Fall oder auch nur Verdacht von Missbrauch der Förderung, Betrug oder Korruption im Zusammenhang mit dem Vorhaben, sowie der diesbezüglich vorgeschlagenen Vorgangsweise umgehend zu informieren. Der Förderungsnehmer hat sicherzustellen, dass hinweisgebende Personen wegen eines gutgläubig eingebrachten Hinweises nicht benachteiligt werden.

1.3.5. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass auch alle im Rahmen des Vorhabens betrauten Vertragspartner die in Punkten 1.3.1 - 1.3.4 angeführten Regeln beachten. Der Förderungsnehmer hat die Weitergabe von Annex D an alle diese Vertragspartner schriftlich zu bestätigen.

1.4. Sozial- und Umweltstandards, Verhinderung sexueller Ausbeutung, Belästigung und sexuellen Missbrauchs

1.4.1. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens sicherzustellen, dass seine Tätigkeit weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt (menschenrechtliche Sorgfaltspflicht). Er hat die durch lokales Recht oder internationale Verträge festgeschriebenen sozialen und umweltrelevanten Standards einzuhalten, insbesondere die Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation.

1.4.2. Weiters hat der Förderungsnehmer die im ADA Handbuch "Environmental, Gender and Social Impact Management Manual"¹ vorgeschriebenen Umwelt- und Sozialstandards zu beachten. Er hat der ADA

¹ <http://www.entwicklung.at>.

unverzögerlich alle Ereignisse oder Umstände schriftlich zu melden, die laut diesem Handbuch nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen oder Risiken nach sich ziehen können. Vorhabensspezifische Auflagen sind umzusetzen.

- 1.4.3. Als Arbeitgeber hat der Förderungsnehmer jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gegenüber Arbeitnehmern zu unterlassen, einschließlich beim Zugang zur Beschäftigung und deren Beendigung, den beruflichen Aufstieg und der Berufsbildung, den Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts, und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit. Erbringt der Förderungsnehmer in Durchführung des Vorhabens Waren oder Dienstleistungen an Dritte, hat er jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu diesen Waren oder Dienstleistungen zu unterlassen.
- 1.4.4. Kommt es im Rahmen des Vorhabens zu einem Vorfall von sexueller Ausbeutung oder Belästigung, oder sexuellem Missbrauch, einschließlich sexuellem Kontakt mit Personen unter 18 Jahren, hat der Förderungsnehmer unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die ADA (egsim@ada.gv.at) unverzüglich von jedem Vorfall oder auch nur Verdacht und den getroffenen bzw. in Aussicht genommenen Abhilfemaßnahmen zu informieren. Diese Information darf keine Angaben enthalten, die die Identifikation einer beteiligten Person ermöglichen.

1.5. Beachtung völkerrechtlicher Vereinbarungen

- 1.5.1. Der Förderungsnehmer hat völkerrechtliche Vereinbarungen über Entwicklungszusammenarbeit und gegebenenfalls zur Durchführung des Vorhabens, welche die Republik Österreich, ihre Regierung oder einzelne Ressorts abgeschlossen haben, zu beachten und alle darin gewährten Vorteile in Anspruch zu nehmen.²

1.6. Change of Control, Veräußerung von Betriebsvermögen

- 1.6.1. Der Förderungsnehmer hat die ADA mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, wenn
- a) eine Änderung der Gesellschafterstruktur oder der Beteiligungsverhältnisse am Förderungsnehmer erfolgt, soweit damit eine Änderung der Kontrollverhältnisse verbunden ist;
 - b) der Förderungsnehmer seine Rechtsform ändert; oder
 - c) er sein Unternehmen oder seine Organisation, oder für das Projekt benötigte Betriebsteile oder Vermögenswerte, Anlagen oder Rechte entgeltlich oder unentgeltlich veräußert oder überträgt, verpachtet oder vermietet oder sonst überlässt, einbringt (ab)spaltet oder sonst ausgliedert.
- 1.6.2. Die ADA ist innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der in Punkt 1.6.1 genannten Nachricht berechtigt, diesen Förderungsvertrag gemäß Punkt 18.1.3 zu kündigen. Hat die ADA die Benachrichtigung nicht bis zu dem in Punkt 1.6.1 genannten Zeitpunkt erhalten, gilt eine Kündigung rückwirkend als zu diesem Zeitpunkt wirksam.

2. FÖRDERBARE UND NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

2.1. Förderbare Kosten

- 2.1.1. Förderbar sind Kosten, die:
- a) direkt der Durchführung des Vorhabens zurechenbar sind;
 - b) zur Umsetzung des Vorhabens unbedingt notwendig sind;
 - c) innerhalb der Vorhabensdauer anfallen und spätestens zum Zeitpunkt der Legung des Schlussberichts bezahlt worden sind. Kosten für Schlussevaluierungen oder Schlussberichte externer Wirtschaftsprüfer können auch nach Vorhabensende angefallen und bezahlt worden sein;
 - d) einer im Budget vorgesehenen Budgetlinie zuordenbar sind;
 - e) tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer getragen werden;

² <https://www.bmeia.gv.at/themen/voelkerrecht/staatsvertraege/bilaterale-staatsvertraege>.

- f) identifizierbar und verifizierbar sind und in der Buchhaltung des Förderungsnehmer erfasst und nach den für den Förderungsnehmer geltenden Rechnungslegungsvorschriften ermittelt worden sind;
- g) angemessen und gerechtfertigt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen;
- h) nachvollziehbar und durch auf den Förderungsnehmer oder das Vorhaben ausgestellte Belege nachweisbar sind;
- i) durch Finanzflüsse nachgewiesen werden;
- j) gemäß dem Förderungsvertrag und den anwendbaren Gesetzen getätigt worden sind;
- k) den Anforderungen der geltenden Steuer-, Arbeits- und Sozialgesetzgebung entsprechen.

2.2. Umsatzsteuer

- 2.2.1. Die Vorhabensmittel dürfen nicht zur Zahlung von Umsatzsteuer verwendet werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht, unabhängig davon, ob tatsächlich rückerstattet wird.
- 2.2.2. Besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung, können Vorhabensmittel zur Zahlung der Umsatzsteuer verwendet werden, soweit der Förderungsnehmer Umsatzsteuer tatsächlich und endgültig zu tragen hat und dieser Sachverhalt durch den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt wird.
- 2.2.3. Die Förderung gilt als Bruttobetrag, sollte sie ganz oder teilweise von der zuständigen Steuerbehörde nicht als Förderung, sondern als steuerpflichtiger Umsatz beurteilt werden. Eine zusätzlich gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund auch immer – ist ausgeschlossen.

2.3. Personalkosten

- 2.3.1. Förderbar sind ausschließlich Personalkosten von Personen in folgenden Beschäftigungsverhältnissen, die ganz oder teilweise für das Vorhaben eingesetzt werden:
 - a) Angestellte;
 - b) Personen im öffentlichen Dienst.
- 2.3.2. Förderbar sind die der üblichen Entlohnungspolitik des Förderungsnehmers entsprechenden Bruttogehälter für die tatsächlich für das Vorhaben aufgewendete Zeit sowie anteilmäßig alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen, vom Arbeitgeber zu zahlenden Personalkosten. Bruttogehälter enthalten keine Bonuszahlungen, Prämien, Sachbezüge und andere freiwillige Sozialleistungen.
- 2.3.3. Personalkosten müssen:
 - a) im Budget vorgesehen worden sein;
 - b) durch schriftliche und mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften übereinstimmende Arbeitsverträge belegt sein;
 - c) durch vorhabensbezogene und firmenmäßig unterzeichnete Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftiger Tätigkeitsbeschreibung belegt sein. Die Zeitaufzeichnungen sind stundenweise auf Tagesbasis zu führen. Sofern im Budget eine tageweise Verrechnung vorgesehen ist, werden volle acht Stunden als ein Arbeitstag bewertet;
 - d) den marktüblichen Sätzen für Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung entsprechen;
 - e) für die jeweilige Funktion die Höhe, die von dem Förderungsnehmer üblicherweise getragen wird, nicht überschreiten;
 - f) nachvollziehbar sein und mit der Lohnabrechnung sowie den bestehenden Arbeitsverträgen im Einklang stehen;
 - g) tatsächlich angefallen und bezahlt worden sein.

2.4. Reisekosten des Personals

- 2.4.1. Reisekosten sind Kosten der Fortbewegung (Fahrt-/Flugkosten), Verpflegung (Tagessätze) und Nächtigung (Hotelrechnungen oder Nächtigungsgelder).
- 2.4.2. Reisekosten sind förderbar, wenn
 - a) sie im Budget vorgesehen sind; und entweder

- b) nach den steuerlichen Bestimmungen des Landes, in dem der Förderungsnehmer seinen Sitz hat, vom Förderungsnehmer als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können; oder
 - c) sie die Sätze der zu § 25c der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, idgF., ergangenen Verordnung der Bundesregierung nicht übersteigen.
- 2.4.3. Fahrpreisermäßigungen, Rabatte, Skonti etc. sind in Anspruch zu nehmen und von den Vorhabensausgaben abzuziehen.
- 2.4.4. Zur Abrechnung der Reisekosten sind jeweils Reisekostenabrechnungen beizufügen, wobei mindestens Reiseziel, Teilnehmer und Zweck der Reise anzugeben sind.
- 2.4.5. Den Reisekostenabrechnungen sind entsprechende Originalbelege beizulegen, außer wenn Verpflegung und Nächtigung anhand von Tages- und Nächtigungssätzen erfolgt. Bei Flugreisen sind zusätzlich die dazugehörigen Boardingpässe beizulegen.
- 2.4.6. Bei Flugreisen ist die wirtschaftlichste Route in der Economy-Class förderbar.
- 2.4.7. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.
- 2.4.8. Fahrten mit Taxi und sonstigen Mietwagenunternehmen sind nur dann förderbar, wenn:
- a) kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder zumutbar ist, und dieser Sachverhalt mittels leserlichen Vermerks, der dem Beleg beizulegen ist, begründet wird; oder
 - b) das Taxi trotz öffentlichem Verkehrsmittel die billigere Transportvariante darstellt.
- 2.4.9. Fahrten mit individuellen Verkehrsmitteln sind dann förderbar, wenn deren Einsatz notwendig und im Budget ausdrücklich vorgesehen ist. Kilometergeld kann bis zur Höhe des im betreffenden Land geltenden amtlichen Kilometergeldes verrechnet werden.

2.5. Externe Dienstleistungen

- 2.5.1. Kosten für extern erbrachte Dienstleistungen sind förderbar, sofern sie für das Vorhaben unerlässlich sind und im Budget vorgesehen sind.

2.6. Indirekte Kosten

- 2.6.1. Förderbar als indirekte Kosten sind Gemeinkosten des Förderungsnehmers, die im direkten Zusammenhang mit der Vorhabensdurchführung entstehen. Diese werden durch Anwendung eines prozentuellen Aufschlags auf die direkten förderbaren Kosten abgegolten. Als direkte Kosten verrechnete Kosten dürfen nicht gleichzeitig auch als indirekte Kosten verrechnet werden.
- 2.6.2. Die indirekten Kosten dürfen den in den Besonderen Vertragsbedingungen festgesetzten Prozentsatz nicht überschreiten.

2.7. Nicht förderbare Kosten

- 2.7.1. Folgende Kosten sind nicht förderbar:
- a) Sachleistungen;
 - b) Umsatzsteuer, sofern sie nicht nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer getragen wird;
 - c) Rücklagen, Rückstellungen;
 - d) Schulden, Kredite, Darlehen sowie damit im Zusammenhang stehende Gebühren und Sollzinsen;
 - e) Kalkulatorische Kosten, sofern sie nicht in den Besonderen Vertragsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurden;
 - f) Kosten, die von Dritten finanziert werden;
 - g) Bonuszahlungen, Prämien, Sachbezüge und andere freiwillige Sozialleistungen;
 - h) Gehaltszulagen oder Vergütungen bei Beendigung des Arbeitsvertrags, sofern auf diese kein Rechtsanspruch besteht;
 - i) Gerichtlich oder verwaltungsbehördlich verhängte Geldstrafen und Geldbußen und Kosten der damit verbundenen Rechtsverteidigung;
 - j) Geschenke und Trinkgelder;
 - k) Spirituosen;
 - l) Finanzierungskosten, wie Sollzinsen, Verzugsgebühren, nicht lukrierte Skonti;

- m) Wechselkursverluste;
- n) Schadenersatzzahlungen.

3. FINANZMANAGEMENT DES VORHABENS

3.1. Buchführungspflicht

- 3.1.1. Der Förderungsnehmer hat alle Aufzeichnungen und seine Buchführung im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
- 3.1.2. Die Buchführung des Förderungsnehmers muss den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und -vorschriften sowie den relevanten Bestimmungen entsprechen.
- 3.1.3. Die Vorhabenseinnahmen und Vorhabensausgaben müssen im Buchhaltungssystem des Förderungsnehmers erfasst sein und müssen mit den entsprechenden Buchhaltungsunterlagen abgeglichen werden können.
- 3.1.4. Aus der Buchhaltung muss die Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen ersichtlich und somit nachzuweisen sein, dass es zu keiner Doppelfinanzierung kommt.

3.2. Gesonderte Verrechnung

- 3.2.1. Die einzelnen Einnahmen und die aus den Vorhabensmitteln getätigten Einzelausgaben müssen aus der Buchhaltung des Förderungsnehmers leicht identifizierbar, verifizierbar und den einzelnen Budgetlinien zuordenbar sein.
- 3.2.2. Für das Vorhaben ist eine von dem sonstigen Finanzmanagement des Förderungsnehmers gesonderte Verrechnung zu führen, beispielsweise eine einzelne Kostenstelle oder ein separates Buchführungssystem, bei der sämtliche vorhabensbezogene Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen sind.
- 3.2.3. Alle Belege müssen eindeutig im Zusammenhang mit dem Vorhaben und der Vorhabensdauer stehen.

3.3. Bankkonto und Zahlungen

- 3.3.1. Die ADA leistet Zahlungen auf das in Annex C angeführte Bankkonto ("Vorhabenskonto"), was die Identifizierung der Mittel der Förderung ermöglicht.
- 3.3.2. Das Vorhabenskonto ist ausschließlich für die vorhabensrelevanten Zahlungen zum Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs zu verwenden.
- 3.3.3. Zinserträge sind im Finanzbericht als Einnahmen darzustellen und entsprechend dem Finanzierungsanteil auf die Förderung anzurechnen.
- 3.3.4. Zahlungen sind möglichst unbar zu tätigen.

3.4. Währungsumrechnung

- 3.4.1. Die Umrechnung von Kosten, die in anderer Währung als die Berichtswährung angefallen sind, hat nach einer transparenten, nachvollziehbaren und überprüfbaren Methode zu erfolgen.
- 3.4.2. Sämtliche Konvertierungen von Währungen sind zu belegen. Als Belege gelten Kontoauszüge oder Umwechslungsbestätigungen von Banken und befugten Wechselstuben.
- 3.4.3. Entsprechen die Wechselkurse den oben genannten Kriterien nicht, behält sich die ADA vor, eine Umrechnung zu dem monatlichen Buchungskurs der Europäischen Kommission, der in dem Monat galt, in dem die Kosten getätigt wurden, zu verlangen. Der entsprechende Kurs kann über die Homepage der Europäischen Kommission³ abgefragt werden.
- 3.4.4. Wechselkursgewinne sind anteilig zurück zu erstatten.

3.5. Gewinnverbot

- 3.5.1. Aus der Förderung darf kein Gewinn erzielt werden. Als Gewinn gilt ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den förderbaren Kosten des Vorhabens zum Zeitpunkt der Legung des Schlussberichts.

³ <https://commission.europa.eu>.

4. VERGABE VON AUFTRÄGEN

4.1. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1.1. Die Vergabe von Aufträgen ist der Erwerb von Leistungen jeder Art (unterteilt in Dienstleistungen, Lieferungen und Bauleistungen) am Markt.
- 4.1.2. Der Förderungsnehmer muss die vergaberechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung aller Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz, des freien, fairen und lautereren Wettbewerbes, der Angemessenheit der Preise, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, des besten Preis-Leistungsverhältnisses sowie der Verhältnismäßigkeit bei sämtlichen Vergaben einhalten.
- 4.1.3. Der Förderungsnehmer muss den Auftragswert sorgfältig und sachkundig ermitteln. Zusammengehörige Leistungen sind in einem Auftrag zusammenzufassen (Verbot des Auftragsplittens zwecks Umgehung der Schwellenwerte).
- 4.1.4. Der Förderungsnehmer muss den gesamten Vergabevorgang inklusive der Anforderung der Angebote bzw. öffentlichen Ausschreibung, der Ermittlung des Bestbieters und der Vergabeentscheidung schriftlich dokumentieren.
- 4.1.5. Sollten nach Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß Punkt 4.2 oder 4.3 nicht mindestens zwei Angebote einlangen, muss der Förderungsnehmer einen erweiterten Bieterkreis mit neuerlicher Frist und ggf. mit angepasstem Leistungsinhalt zur Angebotsabgabe auffordern. Dies gilt nicht für Verfahren gemäß den Punkten 4.2.1.c) und 4.3.3.
- 4.1.6. Der Förderungsnehmer darf keine Angestellten des Förderungsnehmers oder eines Sub-Förderungsnehmers als externe (selbstständige) Auftragnehmer mit vorhabensrelevanten Dienstleistungen beauftragen. Das gilt auch für frühere Angestellte, wenn diese mit der Umsetzung des Vorhabens betraut waren und ein Interessenskonflikt nicht ausgeschlossen werden kann.
- 4.1.7. Der Förderungsnehmer hat sicherzustellen, dass externe Dienstleister sich bei der Erbringung der beauftragten Leistung nicht der Angestellten des Förderungsnehmers oder eines Sub-Förderungsnehmers bedienen.

4.2. Vergabe von Aufträgen, wenn das Vorhaben zu weniger als 50 % aus Eigenmitteln finanziert ist

- 4.2.1. Der Förderungsnehmer hat das an seinem Sitz gesetzlich geltende Vergaberecht anzuwenden. Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen gelten die folgenden Mindestanforderungen:
 - a) Ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 5.000 (netto) sind zu Vergleichszwecken mindestens drei Angebote anzufordern.
 - b) Ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 20.000 (netto) gilt: Der Förderungsnehmer muss eine Leistungsbeschreibung erstellen, in der Zuschlagskriterien (Preis und ggf. Qualitätskriterien) festgelegt werden. Auf Basis der Leistungsbeschreibung sind mindestens vier Angebote anzufordern. Wurden Qualitätskriterien festgelegt, werden die Angebote durch eine unabhängige und sachkundige Bewertungskommission bewertet. Der Förderungsnehmer ermittelt den Bestbieter und muss dessen Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit) überprüfen.
 - c) Ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000 (netto) muss der Förderungsnehmer sinngemäß zum gesetzlich geltenden Vergaberecht öffentlich ausschreiben.
- 4.2.2. Wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 des (österreichischen) Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG) erfüllt sind (Vergabe gewisser Bauleistungen oder damit verbundener Dienstleistungen im Oberschwellenbereich), ist der Förderungsnehmer bei der Vergabe des Bauauftrages sowie des verbundenen Dienstleistungsauftrages zur Einhaltung des BVergG verpflichtet.

4.3. Vergabe von Aufträgen, wenn das Vorhaben zu 50 % oder mehr aus Eigenmitteln finanziert ist

- 4.3.1. Ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 10.000 (netto) sind zu Vergleichszwecken mindestens drei Angebote anzufordern.
- 4.3.2. Ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 50.000 (netto) gilt: Der Förderungsnehmer muss eine Leistungsbeschreibung erstellen, in der Zuschlagskriterien (Preis und ggf. Qualitätskriterien) festgelegt werden. Auf Basis der Leistungsbeschreibung sind mindestens vier Angebote anzufordern. Wurden Qualitätskriterien festgelegt, werden die Angebote durch eine unabhängige und sachkundige

Bewertungskommission anhand dieser Kriterien bewertet. Der Förderungsnehmer ermittelt den Bestbieter und muss dessen Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit) überprüfen.

- 4.3.3. Ab einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000 (netto) gilt zudem das Gebot, die geplante Vergabe einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, z.B. durch Veröffentlichung in einem Vergabeportal, auf der Website des Förderungsnehmers, auf der ADA-Website oder in anderen geeigneten Medien oder Plattformen.

4.4. Ausnahmefälle

- 4.4.1. In Ausnahmefällen kann der Förderungsnehmer nach vorheriger Zustimmung der ADA von den Regelungen unter Punkt 4.2 oder 4.3 abgehen. Punkt 15.2 gilt sinngemäß. Der Förderungsnehmer hat der ADA vorzulegen:

- a) eine plausible schriftliche Begründung;
- b) das Angebot, das der Förderungsnehmer annehmen möchte; und
- c) Nachweis, dass die angebotenen Preise angemessen, orts- und branchenüblich sind (z.B. durch Vorlage von eingeholten Preisauskünften, Marktpreisrecherchen, Preislisten).

- 4.4.2. Die ADA kann vor ihrer Entscheidung allenfalls zusätzliche Nachweise und Informationen einfordern und/oder ihre Zustimmung von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

5. VERWALTUNG BESCHAFFTER GÜTER

5.1. Zur Verwendung durch den Förderungsnehmer beschaffte Güter

- 5.1.1. Der Förderungsnehmer hat die zur eigenen Verwendung beschafften Güter, deren Anschaffungswert im Einzelnen (netto) EUR 1.000 übersteigt, in einer Liste (Inventar) zu führen. Diese Liste hat er laufend zu ergänzen. Der Förderungsnehmer hat der ADA die jeweils aktuelle Liste mit den in Punkt 8.1 vorgesehenen Berichten zu übermitteln.

- 5.1.2. Der Förderungsnehmer hat der ADA die Liste der Güter, deren Anschaffungswert im Einzelnen (netto) EUR 4.000 übersteigt und die für die Durchführung des Vorhabens nicht länger erforderlich sind oder die zum Vorhabensende im Eigentum des Förderungsnehmers stehen, zu übermitteln. Der Förderungsnehmer hat die schriftliche Zustimmung der ADA zur Verwertung oder weiteren Verwendung aus den folgenden Möglichkeiten einzuholen, nämlich die Güter:

- a) unentgeltlich an die ADA oder einen von der ADA bestimmten Dritten zu übergeben und zu übereignen;
- b) für eine weitere Verwendung durch die ADA oder einen von der ADA bestimmten Dritten zur unentgeltlichen Verwendung bereitzuhalten, oder
- c) abzulösen, indem der Förderungsnehmer der ADA den Zeitwert auszahlt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zur Beschaffung aufgewendeten Eigenmittel.

- 5.1.3. Etwaige zur Durchführung des Vorhabens angeschaffte Kraftfahrzeuge (Vorhabensfahrzeuge) sind pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu warten und angemessen zu versichern. Verursacht der Förderungsnehmer schuldhaft Schäden an einem Vorhabensfahrzeug, hat er diese auf eigene Kosten umgehend zu beheben; Vorhabensmittel dürfen dafür nicht verwendet werden. Bestehen solche Schäden noch bei Vorhabensende, kann die ADA die Förderung um den für eine Reparatur angemessenen Betrag kürzen.

- 5.1.4. Vorhabensfahrzeuge dürfen ausschließlich für die Durchführung des Vorhabens verwendet werden. Die private Nutzung oder die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

- 5.1.5. Für jedes Vorhabensfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus dem Fahrtenbuch müssen in chronologischer Reihenfolge gefahrene Kilometer, Datum und Zweck der Fahrt, die Kilometerstände zu Beginn und Ende der Fahrt, der Name des Lenkers sowie die Tankfüllungen und allfällige Reparaturkosten ersichtlich sein. Bei Fahrten über eine Distanz von mehr als 100 Kilometern sind auch Abfahrts- und Ankunftszeit einzutragen.

5.2. Für Sub-Förderungsnehmer oder Begünstigte bestimmte Güter

- 5.2.1. Erwirbt der Förderungsnehmer für Sub-Förderungsnehmer oder Begünstigte Güter, hat er diese mit schriftlicher Vereinbarung zu übereignen und ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen. Wenn ein Sub-Förderungsnehmer oder Begünstigter Güter direkt vom Lieferanten in Empfang nimmt, hat der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass der Sub-Förderungsnehmer oder Begünstigte ein Abnahmeprotokoll errichtet; dieses hat er nach Unterfertigung durch den Sub-Förderungsnehmer oder Begünstigten gegenzuzeichnen. Das Abnahmeprotokoll hat der Förderungsnehmer mit dem folgenden Bericht (Punkt 8.1) der ADA zu übermitteln.
- 5.2.2. Die in Punkt 5.1 getroffenen Regelungen zu Inventarisierung und Vorhabensfahrzeugen gelten sinngemäß. Punkt 5.1 gilt sinngemäß auch dann, wenn im Einzelfall eine Übereignung an Sub-Förderungsnehmer oder Begünstigte unmöglich ist oder wird.

6. SUB-FÖRDERUNGEN

6.1. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1.1. Der Förderungsnehmer kann Dritten Teile der Förderung zur Durchführung von Teilen des Vorhabens zuwenden, soweit dies in Annex A vorgesehen ist ("Sub-Förderung").
- 6.1.2. Die Vergabe von Aufträgen (Punkt 4) und die kostenlose oder vergünstigte Bereitstellung von Gütern (Punkt 5.2) sind keine Sub-Förderung.
- 6.1.3. Der Förderungsnehmer muss transparente und nichtdiskriminierende Kriterien für die Auswahl von Sub-Förderungsnehmern anwenden und diese Anwendung dokumentieren. Im Fall eines Konsortiums (Punkt 22) sind Sub-Förderungen an andere Förderungsnehmer ausgeschlossen.
- 6.1.4. Der Förderungsnehmer hat Verträge mit Sub-Förderungsnehmern schriftlich abzuschließen.
- 6.1.5. Sub-Förderungsnehmer ist auch, wem von einem Sub-Förderungsnehmer Teile der Förderung zur Durchführung von Teilen des Vorhabens zugewendet werden.

6.2. Überbindung von Verpflichtungen an und Verantwortlichkeit für Sub-Förderungsnehmer

- 6.2.1. Der Förderungsnehmer hat alle Sub-Förderungsnehmer vertraglich zur sinngemäßen Einhaltung der Verpflichtungen des Förderungsnehmers gemäß Punkt 1 (Anzeige- und Verhaltenspflichten), Punkt 2 (förderbare und nicht förderbare Kosten), Punkt 3 (Finanzmanagement), Punkt 4 (Vergabe von Aufträgen), Punkt 5 (Verwaltung beschaffter Güter), Punkt 6 (Sub-Förderungen), Punkt 7 (Sichtbarkeit), Punkt 9 (finanzielle Berichterstattung), Punkt 10 (Aufbewahrungspflicht), Punkt 11 (Kontrolle und Prüfungen vor Ort), Punkt 12 (Evaluierung), Punkt 13 (Veröffentlichungen), Punkt 14 (Rechte an Ergebnissen des Vorhabens) und Punkt 21 (Schutz personenbezogener Daten) zu verpflichten und die Einhaltung zu überprüfen.
- 6.2.2. Der Förderungsnehmer ist gegenüber der ADA für die Handlungen und Unterlassungen der Sub-Förderungsnehmer, einschließlich der korrekten Abrechnung der Kosten, verantwortlich. Nur der Förderungsnehmer kann direkt gegenüber der ADA Kosten geltend machen.

6.3. Kredite

- 6.3.1. Die Förderung darf nicht für die Vergabe rückzahlbarer Zuschüsse, wie etwa Darlehen oder Kredite, verwendet werden.

7. SICHTBARKEIT

- 7.1.1. Der Förderungsnehmer hat die „Richtlinie zur Sichtbarkeit und Kommunikation von Vorhaben gefördert durch die Austrian Development Agency“ idgF
- 7.1.2. ⁴ anzuwenden.

8. BERICHTERSTATTUNG

8.1. Zwischenberichte und Schlussbericht

- 8.1.1. Der Förderungsnehmer hat der ADA für jeden Berichtszeitraum einen narrativen Bericht über den Fortgang des Vorhabens und einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften finanziellen Bericht über die Verwendung der Förderung zu erstatten. Die Berichte müssen rechtsgültig unterzeichnet sein. Ist eine elektronische Übermittlung nicht möglich, ist der Bericht gedruckt in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 8.1.2. Zum Vorhabensende hat der Förderungsnehmer der ADA einen narrativen und finanziellen Schlussbericht zu erstatten. Der Schlussbericht muss die gesamte Vorhabensdauer umfassen.
- 8.1.3. Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen nicht anders geregelt, beträgt der Berichtszeitraum zwölf Monate und die Frist für das Einlangen des jeweiligen Berichts bei der ADA zwei Monate, für den Schlussbericht drei Monate.

8.2. Grundlagenbericht

- 8.2.1. Soweit in Annex A vorgesehen, hat der Förderungsnehmer der ADA einen Grundlagenbericht (Inception Report) zu übermitteln.

8.3. Form und Inhalt narrativer Berichte

- 8.3.1. Der Förderungsnehmer hat die auf der ADA-Website zur Verfügung gestellte aktuelle Vorlage für Berichte unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Anweisungen zu verwenden. Die Berichte müssen in derselben Sprache abgefasst sein wie Annex A.
- 8.3.2. Berichte müssen der Beschreibung in Annex A folgen und auf die dort genannten Ziele und erwarteten Resultate Bezug nehmen, insbesondere:
 - a) Darstellung der Tätigkeiten und detaillierte Bewertung des Vorhabensfortschritts anhand der Interventionslogik (und deren Indikatoren) einschließlich eventueller Abweichungen von Annex A;
 - b) Analyse des Standes des Vorhabens hinsichtlich des zu erreichenden Zieles;
 - c) Beschreibung der Monitoring-, Steuerungs-, und Risikomanagementmaßnahmen, einschließlich betreffend Umwelt-, Gender- und sozialer Risiken; und
 - d) Hinweis auf durchgeführte oder notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Vorhabens.

8.4. Form und Inhalt finanzieller Berichte

- 8.4.1. Form und Inhalt finanzieller Berichte sind in Punkt 9 geregelt.

9. FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG

9.1. Verpflichtung zur Legung von Finanzberichten

- 9.1.1. Im Rahmen der Berichterstattung ist der Förderungsnehmer zur Legung von Finanzberichten verpflichtet.
- 9.1.2. Die Finanzberichte müssen von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft sein.

9.2. Inhalt des Finanzberichts

- 9.2.1. Der Finanzbericht muss zumindest Folgendes beinhalten:
 - a) einen Soll-Ist-Vergleich der Vorhabenskosten, d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Kosten in Form und Gliederung gemäß dem vertraglichen Budget;
 - b) eine Kapitalflussrechnung der Finanzflüsse des Vorhabens (statement of project cash flows): eine klare Darstellung der gesamten Finanzflüsse des Vorhabens, die durch Bankkontoauszüge und Wechselbestätigungen zu belegen sind. Die Vorhabenseinnahmen müssen sich aus der Förderung, Eigenmitteln sowie allen sonstigen Einnahmen zusammensetzen;
 - c) eine detaillierte Belegliste der Vorhabensausgaben. Die Belegliste muss eine Auflistung der den einzelnen Budgetlinien zugeordneten Belege enthalten;
 - d) rechtsgültig unterfertigte Vollständigkeitserklärung.

- 9.2.2. Wenn es aus Sicht der ADA erforderlich erscheint, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, weitere Nachweise vorzulegen, beispielsweise einen geprüften bzw. beschlossenen Jahresabschluss (für bilanzierende Einrichtungen) oder eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (bei nicht bilanzierenden Institutionen).

9.3. Anforderungen an den Finanzbericht

- 9.3.1. Der Finanzbericht muss:

- a) in Euro erstellt werden;
- b) auf Cash-Basis erstellt werden;
- c) das gesamte Vorhaben umfassen, einschließlich allfälliger Eigenmittel und finanzieller Zuschüsse Dritter;
- d) auf dem vertraglichen Budget basieren und denselben Detailgrad aufweisen;
- e) einen Soll-Ist-Vergleich der Vorhabensausgaben jeder Berichtsperiode, die kumulierten Vorhabensausgaben aller Berichtsperioden sowie eine prozentuale Budgetausschöpfung enthalten;
- f) Nettobeträge der Vorhabensausgaben ausweisen, d.h. frei von jeglicher Umsatzsteuer (USt.), es sei denn, diese Umsatzsteuer ist nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen;
- g) rechtsgültig vom Förderungsnehmer unterzeichnet sein;
- h) in elektronischer Version in einem Format vorliegen, das von einem gängigen Tabellenkalkulationsprogramm verarbeitet werden kann.

9.4. Grundlage für die Erstellung des Finanzberichts

- 9.4.1. Der Finanzbericht ist auf Basis der Buchhaltungsunterlagen zu erstellen, denen Originalbelege zugrunde liegen.

- 9.4.2. Rechnungen müssen folgende Mindestkriterien erfüllen:

- a) als Originalrechnungen vorliegen oder ordnungsgemäß elektronisch ausgestellt sein;
- b) auf den Namen und an die Anschrift des Förderungsnehmers ausgestellt sein;
- c) alle gesetzlich erforderlichen Merkmale einer Rechnung enthalten;
- d) inhaltlich unmittelbar mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen;
- e) der Vorhabenzusammenhang muss eindeutig erkennbar sein, beispielsweise durch eine eindeutige Kostenstelle oder Vorhabensstempel, so dass die Vorhabensnummer bzw. der Vorhabentitel ersichtlich ist;
- f) in der Buchhaltung des Förderungsnehmers verbucht sein;
- g) bezahlt worden sein.

- 9.4.3. Sofern kein Originalbeleg vom Rechnungsaussteller zu erhalten war und der Betrag von EUR 20 im Einzelnen und EUR 200 in einem Berichtszeitraum nicht überschritten wurde, können Ersatzbelege als Kostennachweise zur Abrechnung vorgelegt werden.

9.5. Prüfung von Finanzberichten durch einen externen Wirtschaftsprüfer

- 9.5.1. Der Förderungsnehmer hat eine externe finanzielle Prüfung der Verwendung der Vorhabensmittel für jede Berichtsperiode durch einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Vorhabensmittel sind sämtliche finanzielle Mittel, einschließlich der Förderung, die dem Förderungsnehmer zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

- 9.5.2. Der Förderungsnehmer hat den Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen, ob der vom Förderungsnehmer vorgelegte Finanzbericht den Bestimmungen dieses Förderungsvertrags entspricht. Der Prüfungsauftrag hat weiters die Kontrolle zu umfassen, ob der vom Förderungsnehmer vorgelegte Finanzbericht mit dem Buchhaltungssystem des Förderungsnehmers und den zugrunde liegenden Buchungsunterlagen und sonstigen Aufzeichnungen abgeglichen werden kann.

- 9.5.3. Der Förderungsnehmer hat dem Prüfungsauftrag die in Annex E enthaltenen Terms of Reference zugrunde zu legen.

- 9.5.4. Ist der Prüfbericht nicht mit einer rechtsgültigen elektronischen Unterschrift des Wirtschaftsprüfers gezeichnet, ist er der ADA auf elektronischem Weg und zusätzlich gedruckt im Original unterschrieben vorzulegen.
- 9.5.5. Ist der Prüfbericht mangelhaft, kann die ADA jederzeit eine neue Prüfung und/oder die Vorlage der Originalbelege verlangen. Das Recht der ADA zu Ad-hoc-Überprüfungen und Audits bleibt davon unberührt.
- 9.5.6. Der Förderungsnehmer darf denselben Wirtschaftsprüfer nur für maximal fünf Jahre in Folge beauftragen, das gilt auch für Wirtschaftsprüfer, die eine juristische Person sind (externe Rotation).

10. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

- 10.1.1. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen und Korrespondenz bis zum Ablauf von zehn Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.
- 10.1.2. Die ADA kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist verlangen, der der Förderungsnehmer nachzukommen hat.
- 10.1.3. Der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Förderungsnehmer, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

11. KONTROLLE UND PRÜFUNGEN VOR ORT

11.1. Prüfung durch ADA und EU

- 11.1.1. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der ADA und der EU zum Zwecke des Monitorings, der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung jederzeit Einsicht in seine Bücher und Belege und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen. Ob ein Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht, entscheidet der jeweilige Prüfer.
- 11.1.2. Das Einsichts- und Auskunftsrecht gemäß Punkt 11.1.1 besteht bis zum Ablauf der vertraglichen Aufbewahrungspflicht des Förderungsnehmers.

11.2. Prüfung durch Rechnungshof

- 11.2.1. Der Förderungsnehmer ist in Kenntnis, dass die Verwendung der Förderung aufgrund des § 12 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, idGF, der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich im Falle einer Prüfung durch den Rechnungshof zur entsprechenden Auskunftserteilung und Mitwirkung.

11.3. Auskunftseinholung bei Dritten

- 11.3.1. Der Förderungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Organe und Beauftragte der ADA und der EU im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben Auskünfte bei dritten Personen, insbesondere bei Finanzbehörden, Bankinstituten und Kreditschutzverbänden und anderen Förderungsgebern einholen und der Förderungsnehmer ermächtigt hiermit diese Dritten, solche Auskünfte zu erteilen.

12. EVALUIERUNG

- 12.1.1. Der Förderungsnehmer ist dafür verantwortlich, dass vereinbarte Evaluierungen unter Einhaltung der Qualitätsstandards und Prinzipien laut Evaluierungspolicy der österreichischen

Entwicklungszusammenarbeit (idgF)⁵ und gemäß dem geltenden ADA-Leitfaden für Programm- und Projektevaluierungen⁶ durchgeführt werden. Insbesondere betrifft dies die Leitprinzipien, Rollen und Verantwortlichkeiten des Evaluierungsmanagers inklusive Einhaltung der vorgesehenen Arbeitsabläufe, sorgfältige Durchführung der 15 Schritte des Evaluierungsprozesses sowie die Anwendung der Checklisten zur Qualitätskontrolle von Leistungsbeschreibung, Anfangsbericht und Evaluierungsbericht.

- 12.1.2. Der Förderungsnehmer hat die Leistungsbeschreibung, den Anfangsbericht, und den Evaluierungsbericht inklusive Formular zur Bewertung der Resultaterreichung (RAF) unverzüglich nach deren jeweiligen Fertigstellung der ADA zu übermitteln.
- 12.1.3. Der Förderungsnehmer hat alle für die Evaluierung relevanten Daten und Dokumente zeitgerecht einzuholen und bereitzuhalten, insbesondere die im Leitfaden für Programm- und Projektevaluierungen genannten. Zudem hat er qualifiziertes und informiertes Personal als Auskunftspersonen für die Datenerhebung und als Mitglieder in Referenzgruppen verfügbar zu machen.
- 12.1.4. Bei von der ADA gesteuerten Evaluierungen, auch solchen, die nach Vertragsende stattfinden, hat sich der Förderungsnehmer am Evaluierungsprozess zu beteiligen, Dokumente bereitzustellen und qualifiziertes und informiertes Personal als Auskunftspersonen und Mitglieder in Referenzgruppen verfügbar zu machen.

13. VERÖFFENTLICHUNGEN

13.1. Veröffentlichungen durch den Förderungsnehmer

- 13.1.1. Der Förderungsnehmer informiert die ADA im Zuge der Berichterstattung (Punkt 8) über im Berichtszeitraum getätigte vorhabensbezogene Veröffentlichungen.

13.2. Veröffentlichungen durch die ADA

- 13.2.1. Die ADA hat das Recht, ihrerseits Veröffentlichungen über das Vorhaben, mit Ausnahme der als vertraulich vereinbarten Mitteilungen, vorzunehmen.
- 13.2.2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die ADA Informationen⁷ und Dokumente⁸ veröffentlicht bzw. zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet und überträgt der ADA an daran bestehenden Rechten des geistigen Eigentums ein Nutzungsrecht entsprechend Punkt 14.1.2. Erforderlichenfalls übermittelt der Förderungsnehmer eine zur Veröffentlichung bestimmte, um personenbezogene Daten bereinigte Version dieser Dokumente.
- 13.2.3. Sollte die ADA von Dritten aufgrund eines gem. Punkt 13.2.2 veröffentlichten Dokuments in Anspruch genommen werden, gilt Punkt 20 sinngemäß.

14. RECHTE AN ERGEBNISSEN DES VORHABENS

14.1. Rechte des geistigen Eigentums

- 14.1.1. Der Förderungsnehmer erklärt, dass mit der Durchführung des Vorhabens bzw. mit der Umsetzung des Förderungsvertrags keine Urheber- und gewerblichen Schutzrechte verletzt werden.
- 14.1.2. Der Förderungsnehmer überträgt der ADA das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, räumlich unbeschränkte und unentgeltlich übertragbare Nutzungsrecht hinsichtlich aller Nutzungsarten an allen Annexen der Besonderen Vertragsbedingungen und allen in Durchführung des Vorhabens entstandenen oder beschafften in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen, Konstruktionsunterlagen, Verfahren, Geschmacksmustern, Methoden, Unterlagen und Arbeitsergebnissen.

5 <https://www.entwicklung.at/wie-wir-wirken/evaluierungen>.

6 <https://ada.kontainer.com/folder/1878169#token=vg9AgTBhogWWsQwdq3Q3BlhGa96D3xxp&type=shared>.

7 <https://www.entwicklung.at/wie-wir-wirken/projekte>.

8 <https://ada.kontainer.com/folder/1840059#token=9z5ICUzUzF32h5i5bX5ZyYhI7xv0uXlf&type=shared>.

15. VEREINFACHTE VERTRAGSÄNDERUNGEN

15.1. Allgemeine Bestimmungen

15.1.1. Anträgen auf rückwirkende Vertragsänderungen stimmt die ADA im Hinblick auf Punkt 1.2.1 nicht zu.

15.1.2. Die in diesem Punkt 15 vorgesehenen Vertragsänderungen sind von der allgemeinen Formvorschrift in Artikel 11.4 der Besonderen Vertragsbedingungen ausgenommen.

15.2. Vereinfachte Vertragsänderungen

15.2.1. Anträge zur Änderung des Förderungsvertrags, die in Punkt 15.2.3 genannt sind, sind schriftlich (mit Unterschrift durch bevollmächtigte Vertreter) einzubringen. Bei elektronischer Übermittlung reicht eine elektronische Kopie des Originals, wenn das Original gemäß Punkt 10 aufbewahrt wird. Anträge sind zu begründen.

15.2.2. Die Antwort der ADA auf solche Anträge kann durch autorisierte Vertreter per E-Mail, Brief oder Fax erfolgen. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

15.2.3. Änderungen mit vereinfachter Zustimmung sind:

- a) Anpassung von Resultaten, Aktivitäten oder Indikatoren, Basis- oder Zielwerten an geänderte Rahmenbedingungen;
- b) Erweiterung oder Reduktion einer Zielgruppe, -region, oder eines Zielgebiets;
- c) Wechsel von Sub-Förderungsnehmern;
- d) Budgetumschichtung, die (zusammengerechnet) die Grenze gem. Punkt 15.3.1.b) überschreitet;
- e) Einführung neuer oder Wegfall oder Umbenennung bestehender Budgetlinien;
- f) Inanspruchnahme der Reserve;
- g) Änderung der Berichtsperioden;
- h) Änderung der Fristen für die Einreichung von Berichten;
- i) Änderung der Auszahlungsvoraussetzungen;
- j) Verlängerungen der Vorhabensdauer, die (zusammengerechnet) ein Drittel der ursprünglich vereinbarten Vorhabensdauer nicht überschreiten.

15.3. Änderungen ohne Zustimmungserfordernis

15.3.1. Änderungen gemäß diesem Punkt 15.3 bedürfen keiner vorherigen Zustimmung der ADA. Der Förderungsnehmer hat die Änderungen im nach der Durchführung nächstfolgenden Bericht zu beschreiben und zu begründen:

- a) Inhaltliche Änderungen des Vorhabens mit Ausnahme von (i) Änderungen gemäß Punkt 15.2.3.a) und (ii) grundlegenden Änderungen des Vorhabensdesigns oder der Interventionslogik, einschließlich des Vorhabensziels und der Wechsel der Zielgruppen;
- b) Umschichtung von Mitteln einzelner Budgetlinien zu anderen (Budgetumschichtung), soweit dadurch der Betrag einer jeden Budgetkategorie, von bzw. zu der umgeschichtet wird, um nicht mehr als 10 % geändert wird. Mehrmalige Budgetumschichtungen sind für Zwecke dieser Grenze zusammenzurechnen. Eine Budgetumschichtung zwischen direkten und indirekten Kosten ist ausgeschlossen. Überschreitungen müssen durch Einsparungen bei anderen Budgetlinien bedeckt sein.

16. BESONDERE VERTRAGSÄNDERUNGEN

16.1. Änderungen durch die ADA

16.1.1. Wenn nachträglich eintretende Umstände nach Auffassung der ADA eine Änderung des Vorhabens oder der vereinbarten Bedingungen oder Auflagen erfordern, kann die ADA dem Förderungsnehmer jederzeit diese Änderung durch Mitteilung vorschreiben. Entstehen dem Förderungsnehmer daraus Mehrkosten, hat er dies der ADA unverzüglich zu melden. In diesem Fall werden die Parteien eine Vertragsänderung verhandeln. Einigen sich die Parteien nicht, kann jede Partei den Vertrag kündigen. Punkt 18 gilt sinngemäß.

16.2. Änderung der Vorhabensfinanzierung

- 16.2.1. Sofern der Förderungsnehmer im Budget nicht berücksichtigte neue Eigenmittel einbringt oder eine neue Kofinanzierung von einem Dritten erhält, hat er dies der ADA unverzüglich zu melden und einen Vorschlag für Anpassungen zu machen. Die ADA kann dem Vorschlag zustimmen oder mittels Erklärung an den Förderungsnehmer die Förderung um den Betrag der neuen Eigenmittel bzw. Kofinanzierung kürzen.
- 16.2.2. Erhält der Förderungsnehmer eine im Budget vorgesehene Kofinanzierung eines Dritten tatsächlich nicht oder nicht vollständig, hat er dies der ADA unverzüglich zu melden. Gleichzeitig hat er der ADA Änderungen vorzuschlagen, wie das Vorhaben weitergeführt werden kann. Andernfalls hat er den Förderungsvertrag zu beenden (Punkt 18).
- 16.2.3. Trifft den Förderungsnehmer am Entfall oder der Kürzung der Kofinanzierung eines Dritten ein Verschulden, hat er zurückzuzahlende Teile der Förderung gemäß Punkt 19.2 zu verzinsen.

17. VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER VORHABENS DURCHFÜHRUNG

- 17.1.1. Der Förderungsnehmer kann die Durchführung des Vorhabens vorübergehend aussetzen, wenn ein von außen einwirkendes unvorhersehbares und außergewöhnliches Ereignis, das mit zumutbarer Sorgfalt und gezielten Risikomanagementmaßnahmen weder abgewendet noch in seinen Auswirkungen beschränkt werden kann (höhere Gewalt), die Vorhabensdurchführung übermäßig erschwert oder unverhältnismäßig gefährlich macht. Der Förderungsnehmer hat der ADA die Aussetzung unverzüglich schriftlich unter Angabe der Art des Ereignisses, der voraussichtlichen Dauer der Aussetzung und der möglichen Auswirkungen auf das Vorhaben mitzuteilen. Er hat sich mit der ADA abzustimmen, die Dauer der Aussetzung und deren Kosten sowie allfällige Schäden so weit wie möglich zu minimieren und die Vorhabensdurchführung ehestmöglich fortzusetzen.
- 17.1.2. Der Förderungsnehmer hat auf schriftliche Aufforderung der ADA die Durchführung des Vorhabens vorübergehend auszusetzen. Die ADA kann eine solche Aufforderung übermitteln, wenn sie berechtigte Gründe für die Annahme hat, dass eine Vertragsverletzung vorliegen könnte. Weitere Auszahlungen der Förderung kann sie aussetzen.

18. VERTRAGSENDE UND KÜNDIGUNG

- 18.1.1. Dieser Förderungsvertrag endet, wenn zwischen dem Förderungsnehmer und der ADA keine gegenseitigen finanziellen Ansprüche mehr bestehen (Vertragsende). Dies ist grundsätzlich nach Auszahlung der Schlussrate der Förderung oder Begleichung der Rückforderung der Fall.
- 18.1.2. Der Förderungsnehmer kann diesen Förderungsvertrag jederzeit kündigen. Ab Erklärung der Kündigung hat der Förderungsnehmer die Durchführungsmaßnahmen einzustellen und alle Verträge über Durchführungsmaßnahmen schnellstmöglich zu beenden und der ADA den Schlussbericht zu übermitteln. Die ADA kann die Förderung gemäß Punkt 19.1.3 ganz oder teilweise zurückfordern.
- 18.1.3. Die ADA kann diesen Förderungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere in einem der in Punkt 19.1.4 genannten Fälle.
- 18.1.4. Die ADA kann diesen Förderungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn eine vertretungsbefugte Person oder ein leitender Angestellter des Förderungsnehmers oder eines Sub-Förderungsnehmers gegen
- a) eine jüdische Gemeindeinstitution, jüdische religiöse Einrichtung oder Religionsgemeinschaft oder gegen eine andere Kirche oder Religionsgemeinschaft oder gegen eine Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen, oder
 - b) eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, öffentlich zu einer feindseligen Handlung auffordert, eine solche Handlung setzt oder zu Hass gegen sie aufstachelt.

18.1.5. Ab Erklärung oder Erhalt der Kündigung hat der Förderungsnehmer keinen weiteren Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

19. RÜCKZAHLUNG

19.1. Rückzahlungsgründe und -betrag

19.1.1. Zum Vorhabensende nicht verbrauchte Teile der Förderung hat der Förderungsnehmer der ADA ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Punktes 19 zurückzuzahlen. In allen anderen Fällen hat der Förderungsnehmer auf erste Aufforderung der ADA zurückzuzahlen. Diese Aufforderung muss vor dem Ende der vertraglichen Aufbewahrungspflicht des Förderungsnehmers bei diesem einlangen.

19.1.2. Teile der Förderung, die die ADA nicht als förderbare Ausgaben anerkennt, hat der Förderungsnehmer der ADA zurückzuzahlen.

19.1.3. Für den Fall, dass das Vorhaben nur teilweise durchgeführt wurde oder werden kann und der durchgeführte Teil für sich allein nach freiem Ermessen der ADA förderungswürdig ist, hat der Förderungsnehmer die Differenz zwischen der erhaltenen Förderung und den Kosten des durchgeführten Teils zurückzuzahlen.

19.1.4. Der Förderungsnehmer hat der ADA auf erste Aufforderung die gesamte bereits ausgezahlte Förderung einschließlich der bereits verbrauchten Teile zurückzuzahlen, wenn

- a) der Förderungsnehmer Organe oder Beauftragte der ADA oder der Europäischen Union über für die Zuwendung der Förderung wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet hat;
- b) der Förderungsnehmer diesen Förderungsvertrag gravierend verletzt;
- c) der Förderungsnehmer oder ein Vertragspartner des Förderungsnehmers die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet hat;
- d) der Förderungsnehmer durch eigenes Verschulden das Vorhaben nicht vertragsgemäß durchführen kann oder durchgeführt hat;
- e) der Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, vorgesehene Nachweise nicht erbringt oder angeforderte Auskünfte binnen angemessener Frist nicht erteilt;
- f) der Förderungsnehmer die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Änderung erfordern würden, unterlassen hat;
- g) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Förderungsnehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch der Förderungszweck nicht erreichbar oder nicht gesichert erscheint;
- h) der Förderungsnehmer Überprüfungsmaßnahmen be- oder verhindert;
- i) die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht überprüfbar ist;
- j) der Förderungsnehmer das Vorhaben vertragswidrig geändert hat oder die erforderliche Einigung mit der ADA über eine Vorhabensänderung nicht erzielt;
- k) der Förderungsnehmer das Verfügungsverbot (Artikel 11.1 der Besonderen Vertragsbedingungen) verletzt hat;
- l) der Förderungsnehmer Verpflichtungen im Bereich Antikorruption (Punkt 1.3) verletzt oder im Falle eines Interessenkonfliktes keine Einigung über die weitere Vorgehensweise mit der ADA erzielt, oder bei einem Vorfall sexueller Ausbeutung, Belästigung oder sexuellen Missbrauchs (Punkt 1.4.4) nicht unverzüglich Abhilfe schafft oder einen (Verdachts-)Fall der ADA nicht unverzüglich meldet;
- m) der Förderungsnehmer oder eine Person, für deren Verhalten er verantwortlich ist, einer anderen Person oder einer Einrichtung im Zusammenhang mit der Zuwendung der Förderung ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat;
- n) Organe der Europäischen Union die Rückzahlung der Förderung verlangen, weil die Förderung unionsrechtliche Bestimmungen verletzt;
- o) der Förderungsnehmer sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, nicht einhält;

- p) der Förderungsnehmer oder ein Vertragspartner des Förderungsnehmers zumindest teilweise mit der Förderung erworbene Vermögenswerte vertragswidrig veräußert, verpfändet oder auf sonstige Weise an Dritte überträgt; oder
- q) der Förderungsnehmer die Vorgaben über die Vergabe von Aufträgen (Punkt 4) verletzt.

19.1.5. Diese Aufzählung der Rückzahlungsgründe ist nicht taxativ; diesen stehen sonstige wichtige Umstände, die von ihrer Art oder ihrer Schwere den ausdrücklich angeführten Rückzahlungsgründen nahekommen, gleich.

19.1.6. Die ADA kann die Rückforderung gemäß Punkt 19.1.4 auf den vertragswidrig verwendeten Teil der Förderung einschränken. Die ADA berücksichtigt dabei, inwieweit der Förderungszweck erreicht wurde und den Grad des Verschuldens des Förderungsnehmers oder eines Dritten, für den der Förderungsnehmer einzustehen hat.

19.1.7. Wenn der Förderungsnehmer oder ein Sub-Förderungsnehmer Vergabegrundsätze verletzt hat (Punkt 4), kann die ADA die Rückforderung auf den Wert des vertragswidrigen Auftrags beschränken.

19.1.8. Die ADA kann die Förderung (oder Teile davon) ohne Zustimmung des Förderungsnehmers mit Beträgen verrechnen, die der Förderungsnehmer der ADA schuldet.

19.2. Verzinsung

19.2.1. Trifft den Förderungsnehmer oder eine Person, der er sich in Vorbereitung auf oder zur Durchführung des Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden, wird der Betrag der Rückzahlung vom Tage der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz⁹ (§ 1 Abs 1 1. Euro-JuBeG, BGBl. I Nr. 125/1998, idgF) verzinst. Liegt der o.a. Zinssatz unter dem von der EU für Rückzahlungen festgelegten Zinssatz, kann letzterer herangezogen werden. Für eine Rückzahlung aufgrund Punkt 19.1.4.n) gilt verschuldensunabhängig der von der EU für Rückzahlungen festgelegte Zinssatz.

19.3. Ersatz der Prüfkosten

19.3.1. Der Förderungsnehmer hat der ADA die im Zusammenhang mit der Aufdeckung des Rückzahlungsgrundes erwachsenen Prüfkosten (z.B. Beauftragung externer Prüfer, Reisekosten von Organen der ADA) zu ersetzen.

19.4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche

19.4.1. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche der ADA bleiben unberührt.

20. SCHAD- UND KLAGLOSHALTUNG DER ADA

20.1.1. Der Förderungsnehmer führt das Vorhaben eigenverantwortlich durch. Er hat die ADA gegenüber etwaigen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung umfasst auch den Ersatz sämtlicher der ADA in diesem Zusammenhang erwachsenden Verfahrenskosten und sonstigen Auslagen. Im Fall einer Klageführung eines Dritten gegen die ADA verpflichtet sich der Förderungsnehmer auf Aufforderung der ADA, dem Rechtsstreit auf der Seite der ADA als Nebenintervenient beizutreten.

21. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

21.1.1. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich

- a) die ADA Datenschutzerklärung¹⁰ allen natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten bei Anbahnung oder Durchführung dieses Förderungsvertrags (einschließlich zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung) direkt oder indirekt an die ADA übermittelt oder

⁹ <https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/zinssaetze-und-wechselkurse/Basis-und-Referenzzinssaetze-/Basis--und-Referenzzinss-tze-der-Oesterreichischen-Nationalbank.html>.

¹⁰ <https://www.entwicklung.at/datenschutz>.

der ADA offengelegt werden, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen oder sicherzustellen, dass ihnen die Datenschutzerklärung zur Kenntnis gebracht wird;

- b) sicherzustellen, gemäß anwendbarem Datenschutzrecht zur Übermittlung oder Offenlegung der in Punkt 21.1.1.a) genannten personenbezogenen Daten an die ADA berechtigt zu sein.

21.1.2. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts.

21.1.3. Die ADA kann die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung dieses Förderungsvertrags anfallenden personenbezogenen Daten verarbeiten

- a) wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrags, für Kontroll- und Abstimmungszwecke, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, zur Prüfung von Nachweisen oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung und die Wahrnehmung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- b) indem sie über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei anderen Rechtsträgern, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln, oder bei sonstigen Dritten personenbezogene Daten erhebt oder diesen offenlegt; oder
- c) indem sie gemäß § 32 Abs 5 bzw. § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, personenbezogene Daten über den Förderungsnehmer abfragt oder veröffentlicht.

22. MEHRZAHL AN FÖRDERUNGSNEHMERN

22.1.1. Ist dieser Förderungsvertrag mit einer Mehrzahl an Förderungsnehmern abgeschlossen, bilden diese eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Konsortium).

22.1.2. Der Koordinator ist verantwortlich für die Koordination der Förderungsnehmer, die gesamte Kommunikation mit der ADA und die Übermittlung aller Informationen und Dokumente an die ADA gemäß diesem Förderungsvertrag. Narrative und finanzielle Berichte hat er für alle Förderungsnehmer zu konsolidieren, die notwendigen Informationen von den übrigen Förderungsnehmern einzuholen und deren Richtigkeit zu überprüfen. Die übrigen Förderungsnehmer sind verpflichtet, den Koordinator bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die für die Erstellung der Berichte notwendigen Daten zeitgerecht zu übermitteln.

22.1.3. Der Koordinator nimmt die Förderung in Empfang und hat diese gemäß Annex A an die einzelnen Förderungsnehmer zu verteilen.

22.1.4. Wird dieser Förderungsvertrag gegenüber einem Förderungsnehmer beendet, erörtern die verbleibenden Parteien die mögliche Fortsetzung des Vorhabens durch Neuverteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten und Vertragsänderung gemäß Artikel 11.4 der Besonderen Vertragsbedingungen. Andernfalls kann jede der verbleibenden Parteien diesen Förderungsvertrag gemäß Punkt 18 kündigen.

